

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie

Vom 12. November 2008

Geändert am 05.11.2009

Geändert am 29.06.2011

Geändert am 10.01.2012

Geändert am 15.07.2013

Geändert am 12.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30.10.2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 122/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Weitere Prüfungsformen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Master of Science“ („MSc“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

a) Bachelorabschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie) oder gleichwertiger Studienabschluss und

(b) Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in folgenden Fächern:

- Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
- Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
- Biologische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie

(2) Ein Studienabschluss ist gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Buchst. a), wenn er in seiner diagnostisch-methodischen sowie inhaltlichen Orientierung einem „B.Sc. Psychologie“ entspricht. Die Prüfung obliegt dem Fachprüfungsausschuss Psychologie im Einzelfall.

(3) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereichten Unterlagen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird als Psychologie Kernfach angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie hat Profilausrichtungen, die sich aus einer Kombination der folgenden fünf Studienschwerpunkte (Tracks) ergeben:

1. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf
2. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung

3. Kognition, Emotion, Handeln
4. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin
5. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 36 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Insgesamt müssen drei Forschungsorientierte Wahlpflichtmodule aus drei der fünf Tracks und zwei Projektorientierte Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

(5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung kann die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Psychologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen maximal 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Im Masterstudiengang Psychologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) 90 Minuten.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig. Im Masterstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Bei der Vergabe der Projektarbeit

sind vom Prüfer das Thema, der Anforderungsrahmen und der Abgabezeitpunkt festzulegen. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Das Hochschulprüfungsamt ist hierüber zu unterrichten. Die Abgabefrist kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers einmal um vier Wochen verlängert werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Master vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.

(3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(4) Sofern keine Rechte Dritter berührt sind, kann eine Masterarbeit in einer von den Prüferinnen und Prüfern genehmigten Form publiziert werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan

des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang (§ 4 Abs. 2): Module

Anhang

Anhang Masterstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine
2. Bachelorabschluss (B.Sc.) im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie)
3. Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in den Fächern:
 - Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
 - Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
 - Biologische Psychologie
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie“

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-26 SWS (davon 20 SWS in den psychologischen Wahlpflichtmodulen und 4-6 SWS im nichtpsychologischen Wahlpflichtmodul)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Evaluation und Angewandte Diagnostik	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Projektseminar A2
B. Multivariate Verfahren	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Seminar B2

R. „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Forschungs-orientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
D. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
E. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
F. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
G. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
H. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
I. Kognition, Emotion, Handeln: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
J. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
K. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
L. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
M. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin:	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektar-

Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1				beit
N. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
O. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
P. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
Q. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
S. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4-6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 6-wöchiges Praktikum“